



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 173/2002

Fachbereich Kultur, Schule und Sport

vom: 30.08.2002

Mitteilungsvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Schul- und Sportausschuss

Bezeichnung des TOP

Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler
hier: Möglichkeiten

In der letzten Sitzung des Schul- und Sportausschusses wurde die Verwaltung beauftragt, eine Zusammenfassung der möglichen Betreuungsangebote für Kinder aufzuzeigen, bei denen das Land Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten gewährt.

„Schule acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“

Gegenstand der Förderung:

„Schule von acht bis eins“: Gefördert werden Maßnahmen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Sonderschulen des Primarbereichs vor und nach dem Unterricht und an unterrichtsfreien Tagen.

„Dreizehn Plus“: Gefördert werden Maßnahmen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Sonderschulen des Primarbereichs und Schulen der Sekundarstufe I nach 13.00 Uhr.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Die Betreuungsmaßnahmen werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Teilnahme von mindestens zehn Kindern an der Betreuungsmaßnahme in der Grundschule, von mindestens acht Schülerinnen und Schülern in der Sonderschule und von mindestens 15 Kindern und Jugendlichen in den anderen Schulformen der Sekundarstufe I.

Abweichend davon kann in Grundschulen im Einzelfall eine Betreuungsgruppe auch dann gefördert werden, wenn dieser mindestens acht Kinder angehören, deren Betreuung anderweitig (z. B. durch den Besuch einer Betreuungsgruppe der Nachbarschule) nicht sichergestellt werden kann.

- b) Betreuung bei „Schule von acht bis eins“ an allen Unterrichtstagen, (Betreuung von 8 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr; ein vor dem Unterrichtsbeginn bestehender Aufsichtsbedarf ist ab 7.30 Uhr bis zum tatsächlichen Unterrichtsbeginn durch die Schule sicherzustellen).
Betreuung bei „Dreizehn plus“ mindestens zehn Stunden an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen, in der Regel ab 13.00 Uhr
- c) Durchführung der Betreuungsmaßnahmen in geeigneten Räumen der Schule, in anderen Räumen des Schulträgers im schulnahen Bereich oder bei nichtschulischen Veranstaltungen in geeigneten Räumen des Trägers der Maßnahme.
- d) Grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Schule
- e) Mindestdauer der Betreuungsmaßnahme: ein Schuljahr. Bei neuen Gruppen wird ein Maßnahmebeginn bis spätestens zum ersten Schultag nach Ende der Herbstferien zugelassen.

Bemessungsgrundlage

Der Festbetrag wird jeweils pro Schuljahr in Höhe von 4.000 € für jede Betreuungsgruppe aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ in der Grundschule und 5.000 € in der Sonderschule (Primarbereich) gewährt.

Für Betreuungsmaßnahmen „Dreizehn Plus“ beträgt der Festbetrag pro Gruppe in Grundschulen 5.000 €, in Gymnasien, Realschulen und Gesamtschulen 4.100 € und in Hauptschulen und Sonderschulen 7.500 EUR € je Schuljahr.

Zweitgruppen können ab 26 zu betreuende Schülerinnen und Schülern, in Sonderschulen ab 16 zu betreuende Schülerinnen und Schülern, gefördert werden. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist auch die Förderung von Dritt- und Viertgruppen bei 51 bzw. 76 Schülerinnen und Schülern (in Sonderschulen bei 24 bzw. 32 Schülerinnen und Schülern) möglich.

Silentien

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden Maßnahmen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern zusätzlich zum Klassen- und Kursunterricht in Kleingruppen.

Es sollen vorwiegend Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, deren Lernprozesse gestört sind, so dass die Gefahr besteht, dass sie die Lernziele eines Schuljahres teilweise nicht erreichen bzw. Migrantenkinder in Regelklassen, die zusätzliche Förderung zu ihrer Integration bedürfen.

Silentien werden an Grundschulen und an Hauptschulen in sozialen Brennpunkten sowie an Schulen in vom Land anerkannten Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf gefördert. Bei Silentien soll auch der kreisangehörige Raum angemessen berücksichtigt werden.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Silentien werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Einrichtung für eine oder mehrere Schulen
- b) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern, möglichst nicht mehr als 15 Schülerinnen und Schüler
- c) Dauer: mindestens zwölf Schulwochen mit mindestens drei Wochenstunden
- d) Übernahme der Gruppenleitung durch fachlich geeignete Personen, möglichst ausgebildete Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Studierende für ein Lehramt im Hauptstudium

Bemessungsgrundlage:

Der Festbetrag je Silentium beträgt 750 € pro Schuljahr.

GÖS

Das Land NRW fördert im Rahmen des GÖS-Initiativprogramms Einzelvorhaben und Netzwerke aus verschiedenen Themenbereichen, u. a.

Innovative Ganztagsangebote

GÖS-Vorhaben verfolgen in diesem Bereich folgende Ziele:

Sie sollen:

- ◆ Schüler/innen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in die Lage versetzen, Schule als wesentlichen Teil ihres Lebensraumes aktiv mitzugestalten
- ◆ Unterricht, Schulleben und Freizeit gemeinsam mit den im schulischen Umfeld agierenden außerschulischen Partnern (Eltern, Träger der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege) sozial integrativ entwickeln
- ◆ sich mit verschiedenen individuellen kulturellen, sozialen, materiellen... Orientierungen, Interessen und Bedarfen der Adressaten fundiert auseinander setzen und kooperative Angebote und Arbeitsformen weiter entwickeln
- ◆ verlässliche Angebote gestalten, von Schule(n) und außerschulische Träger (der Jugendhilfe) gemeinsam verantworten
- ◆ Ganztagsangebote in das Schulprogramm integrieren

Ansätze und Bereiche

Im Rahmen der bisherigen Kooperation von Schule und Jugendhilfe ergänzen die vielfältigen Maßnahmen häufig zunächst den Unterricht und das Schulleben. Die beteiligten pädagogischen Fachkräfte streben jedoch eine zunehmend integrative Praxis an. Sie findet sich insbesondere in:

- ◆ Vereinbarungen auf Stadt-(teil-)Ebene über Orte, Träger und Konzepte Familien ergänzender Angebote (etwa im Sinne von "Über-Mittag-Betreuung", Hausaufgaben-Hilfe, gestaltete Freizeit)
- ◆ Thematische Vorhaben in Projektform, die Unterricht, Freizeitgestaltung und gemeinwesenorientiertes, soziales Engagement in einem integrativen Ansatz verbinden
- ◆ Freizeitorientierte Angebote vor und nach dem Unterricht (Schüler-Treff, -Club, -Café; Computerkurse u.a.; sportliche, bewegungs-, gesundheitsfördernde oder erlebnispädagogische Angebote)
- ◆ Ästhetisch-künstlerische Vorhaben (Theater, Circus, Musik, Literatur, Sprache in "Werkstätten")
- ◆ Geschlechtsrollenspezifische Vorhaben (Selbstbehauptung oder –Verteidigung, Gewaltprävention, Jungen-/ Mädchenarbeit)
- ◆ Vorhaben zur beruflichen Orientierung und Lebensplanung (Sozialpraktika, regelmäßige - ca. wöchentliche - "Schnuppertage", Schülerinnen und Schüler als Streitschlichter oder Hausaufgabenhelfer bzw. ehrenamtliche Jugendgruppen- oder Übungsleiter(innen), Beratungssysteme)

Besondere Aufmerksamkeit verdient hier die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern für helfende und unterstützende Arbeit mit Gleichaltrigen. GÖS-Vorhaben sollen beim Antrag darlegen, wie sie das schulische und das außerschulische Angebot verbinden (wollen).

Förderungsarten und Bemessungsgrundlage:

Für einzelne Vorhaben (Einzelprojekte) bis zu einer Laufzeit von einem Jahr kann der Förderbetrag bis zu 1.500 € betragen.

Bei Entwicklungsvorhaben (Netzwerk) entwickeln mehrere Schulen ein Vorhaben. Eine Schule koordiniert dieses Vorhaben und kann als Koordinationsschule einen Zuschuss von bis zu 3.000 € und die übrigen beteiligten Schulen können einen Zuschuss von bis zu 1.500 € erhalten.

Freiwillige Schülersportgemeinschaften

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden außerunterrichtliche Schulsportangebote zur Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie die Vertiefung von im Unterricht behandelten Sportarten (Allgemeine Schülersportgemeinschaften / Talentgruppen).

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Anträge zur Förderung freiwilliger Schülersportgemeinschaften sind durch die Schulleitung zu stellen und dem zuständigen Ausschuss für den Schulsport zu Beginn des Schuljahres vorzulegen. Die Bewilligung erfolgt durch den Landessportbund NRW.

Freiwillige Schülersportgemeinschaften sollen regelmäßig stattfinden und an Grundschulen sowie Sonderschulen einen Umfang von mindestens einer Stunde wöchentlich und an weiterführenden Schulen einen Umfang von zwei Stunden wöchentlich aufweisen. Talentsichtungsgruppen der Talentförderprojekte und Talentfördergruppen mit erweiterter Aufgabenstellung (systematischer Leistungsaufbau gemäß Rahmentrainingskonzeption / lokale und regionale Wettkampfbetreuung) sollen in der Regel mit vier Wochenstunden durchgeführt werden.

Die Leitung muss folgende Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen:

- a) Lehrkräfte der Schulen,
- b) Übungsleiter/in, Sportlehrer/in,
- c) Schüler/innen der beteiligten Schulen (z.B. SV-Helfer/innen, Gruppenhelfer/innen)
- d) Sportlehrer/in in freien Berufen.

Bemessungsgrundlage

Für die Leitung einer freiwilligen Schülersportgemeinschaft werden je Schuljahr pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt.

Die Förderung beträgt:

- a) für ein- bzw. zweistündige allgemeine Schülersportgemeinschaften und Talentsichtungsgruppen 108 / 230 €
- b) für Förder- und Fitnessgruppen und Talentfördergruppen 358 €
- c) für vierstündige Talentsichtungsgruppen des Landesförderprogramms „Talentsuche und Talentförderung“ 430 € und
- d) für vierstündige Talentfördergruppen mit erweiterter Aufgabenstellung 664 €

SiT

Gegenstand der Förderung:

Schülertreffs, in denen sozialpädagogische Fachkräfte tätig sind. Es handelt sich um ein verlässliches, qualifiziertes Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler, insbesondere Grundschul Kinder und soll das bestehende Betreuungssystem (Hort / Schulkinderhort nach dem GTK; Angebote im Rahmen „Schule von acht bis eins“; „Dreizehn Plus“) ergänzen. Die Kinder haben Gelegenheit zu altersgemäßen Aktivitäten und Beschäftigungen. Sie erhalten Anregungen für Spiel- und Lerntätigkeiten, die ihre Entwicklung fördern sollen, eine ergänzende Hilfestellung bei der Hausaufgaben erledigung und eine sozialpädagogisch betreute Freizeitgestaltung.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Die Maßnahme wird gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Es sollen vor allem am Nachmittag freie Räume auch in Tageseinrichtungen für Kinder genutzt werden.
- b) Enge Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sowie mit den Schulen und den Kindern.

- c) Betreuung durch Fachkräfte in großen Gruppen (bis zu 20 Kinder, mindestens 15 Schülerinnen und Schüler) oder in kleinen Gruppen (bis zu 14, mindestens 7 Schülerinnen und Schüler) im Jahresdurchschnitt.
- d) Die Öffnungszeiten sollen mit den Angeboten der „Schule von acht bis eins“ und ggf. von „Dreizehn plus“ abgestimmt werden und müssen mindesten 15 Wochenstunden an mindestens vier Wochentagen betragen. Während der Schulferien und der schulfreien Werktage (Montag bis Freitag) ist eine bedarfsgerechte Betreuung ggf. in Abstimmung mit anderen Trägern, sicherzustellen.
- e) Die Maßnahme muss im Einklang mit der örtlichen Jugendhilfeplanung stehen.

Bemessungsgrundlage

Der Bewilligungszeitraum ist das Schuljahr. Der Festbetrag wird pro eingerichteter Gruppe (große Gruppen in Höhe von 10.226 €; kleine Gruppen in Höhe von 7.669 €) gewährt.

Gefördert werden in 2002/03:

Grundschulen:	14 Gruppen „Schule von acht bis eins“ 14 Gruppen „Silentien“
Hauptschule:	2 Gruppen „Dreizehn Plus“
Sonderschule:	1 große Gruppe „SiT“
Schülersportgemeinschaft:	1 Talentsichtungsgruppe Handball 1 Talentsichtungsgruppe Basketball 3 Schülersportgemeinschaften Luftsport